1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN 200

...ugleich Änderung der Bebauungspläne 158 und 168

Maßstab 1:1000 in 2 Blättern

~~Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968~~
~~(Bundesgesetzblatt I S. 1237/69 u. S. 11/69)~~

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990
(7. Änderung - rechtsverbindlich seit 17.01.1992)

200/1

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes 200 und bildet mit dem Blatt 2 /den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Reppf
Stadtrat

200/1

Der Rat der Stadt hat am 9.12.74 nach § 2 des Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die Änderungen Nr. 1 - 4 dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Dortmund, den 10.12.1974

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 9.12.74 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. 1 - 4 beschlossen.

Dortmund, den 10.12.1974

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Textliche Festsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) i. V. m. der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

§ 1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

a) Die Dortmunder Stadtwerke AG haben das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit den Buchstaben A bezeichneten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

b) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben B bezeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

c) Die Ruhrgas AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit den Buchstaben C bezeichneten Flächen mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.

§ 2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

Nach § 8 (4) BauNVO sind innerhalb der Gewerbegebiete nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe oder Betriebsteile zulässig.

§ 8 (3) BauNVO bleibt unberührt.

§ 3 Gemeinschaftsstellplätze und -garagen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG und § 70 BauO NW)

Die festgesetzte Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und -garagen (GSt und GGa) ist den Flurstücken 739, 740, 805, 807, 808, 810, 879, 916, 917 und 945, Flur 37, Gemarkung Dortmund zugewiesen.

Die Verpflichtung zur Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Anlagen ergibt sich aus den Vorschriften des § 70 (1) i. v. m. § 64 BauO NW (Bauordnung für das Land NW).

§ 4 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 15 BBauG)

Innerhalb von Kraftfahrzeug-Stellplatzanlagen ist für je 5 Stellplätze ein Baum anzupflanzen. Die Anpflanzung muß jeweils auf der gesamten Anlage in regelmäßigen Abständen ungestört werden.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 14.4.1970

Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Hinweis (4)

In den WR-, WA-, MI-Gebieten und auf den Baugrundstücken für den Gemeinbedarf, die im Einwirkungsbereich der Hafenbahn (Dortmunder Eisenbahn) liegen, sind bei der Errichtung von Gebäuden besondere Anlagen (z.B. Gebäudestellung, Grundrißgestaltung, Isolierverglasung usw.) gegen Immissionen erforderlich (§ 9 (5) BBauG).

Anschluß Bebauungsplan 151
Anschluß Bebauungsplan 152
Anschluß Bebauungsplan 153
Anschluß Bebauungsplan 184
Anschluß Blatt 2

Lange Reihe
Massener Weg
Am Rabensmorgen
Brinkstraße
Prellerstraße
Hafenbahn
Auf der Beddo
Alte Straße

GE XV 0.8 (2.4)
GE IV 0.8 (2.2) — Art der baulichen Nutzung siehe § 2 der textlichen Festsetzungen
GE 0.8 (2.2)
GSt u. GGa — siehe § 3 und 4 der textlichen Festsetzungen
GE II 0.6 (1.6)
GE II 0.8 (1.6)
WA IV 0.4 (1.1)
MI II 0.4 (0.8) O
WA I 0.4 (0.5) O
IV 0.4 (1.1)
WA VIII XIII 0.4 (1.2)
WR III 0.4 (1.0)

200/1

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bezeichnung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen nicht immer den dargestellten Bau-Zeichenverordnungen (Planzeichenverordnung 1965 - Nordrhein-Westfalen)

- Eigentumsgrenze
- 19 lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- 83.20 Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- Bitte Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschoßflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise — Gartenhofhäuser
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze
- Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig § 22 (4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- 0-30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittelbox bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu-u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen od. für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

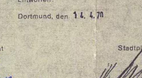
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt u. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GRSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitsangaben für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlich festgesetzten zu erhaltender Baumbestand



Entworfen:
Dortmund, den 14.4.70
Baudezernent — Stadtvermessungsamt
Städtbaurat — Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 14.5.71 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 17.7.72
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 19.5.72 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 17.7.72
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 10.7.72 bis 10.8.72 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 26.5.72
Der Oberstadtdirektor im Auftrage — Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 9.12.74 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 10.12.1974
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 2. Mai 1975 Az.: 25-42.2-(Dortmund 200) genehmigt worden.
Essen, den
Landesbaubehörde Ruhr
Landesbaubehörde Ruhr
Ltd. Baudirektor
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 20. vom 16.5.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den 20.5.1975
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
Stadtvermessungsdirektor

STADT DORTMUND

Bebauungsplan 200
in 2 Blättern (Blatt 1)

Flürkarte *9609 N *9709 N
Stadtgrundkarte *9609 S *9709 S

Maßstab 1:1000

200/1